

Bezirksamt Spandau von Berlin
Schul- und Sportamt
Fachbereich Sport



Sprechzeiten
Montag, Dienstag und Donnerstag 9:00 bis 15:00 Uhr
Freitag 9:00 bis 13:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin (Postanschrift)

An alle
Nutzenden der
Spandauer Sporthallen
und Sportanlagen

GeschZ: **SchulSpo C**
(bei Antwort bitte angeben)
Bearbeiter/in: **Herr Marufke**
Streitstr. 9, 13587 Berlin
Zimmer 101
Telefon (030) 90279- 3435
Telefax (030) 90279- 3269
Vermittlung (030) 90279- 111
Intern 9279- 3435
E-Mail **frank.marufke**
@ba-spandau.berlin.de
(Hinweis siehe unten)
Internet www.berlin.de/ba-spandau
Datum 17.06.2021

Inkrafttreten der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Maßnahmen ab dem 18.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

da die Fallzahlen auch weiterhin auf einem niedrigen Stand sind, gelten ab Freitag, den 18.06.2021, neue Lockerungen. Die bisherige Verordnung wird vollständig durch die **Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** ersetzt. Wie bei den Änderungen zuvor haben die Berliner Sportamtsleiter gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, dem Landessportbund und dem Berliner Fußballverband einheitliche Vorgehensweisen beschlossen, die im Folgenden erläutert werden.

Testpflicht

Wenn im Folgenden von einer **Testpflicht** die Rede ist, ist damit gemeint, dass entweder

- ◆ ein höchstens 24 Stunden alter Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test mit negativem Ergebnis
- ◆ oder ein Selbsttest unter Aufsicht einer hierzu beauftragten volljährigen Person mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde
- ◆ oder der Nachweis einer vollständigen Covid-19-Impfung (14 Tage vergangen seit der letzten notwendigen Impfung)
- ◆ oder der Nachweis einer Genesung nach einer Covid-19-Erkrankung (positives Testergebnis mindestens 28 Tage alt und nicht älter als sechs Monate)

vorliegen muss.

Achtung: Für diejenigen, die im Rahmen des regelmäßigen Schulbesuchs getestet werden, gibt es keine generelle Befreiung mehr von der Testpflicht!

Verkehrsverbindungen
Bus: Amorbacher Weg
136, M36

E-Mail-Adresse des Fachbereichs
sportamt@ba-spandau.berlin.de

Zahlungen bitte bargeldlos an die **Bezirkskasse Spandau**
Geldinstitut **IBAN** **BIC**
Postbank NL Berlin DE91 1001 0010 0005 5801 00 PBNKDEFF100
Berliner Sparkasse DE14 1005 0000 0810 0046 07 BELADEBEXXX

Für die *Überprüfung* der vorliegenden Test-, Impf- und Genesungsnachweise sind die jeweils für die Trainingseinheit Verantwortlichen zuständig.

Sport in Sporthallen

Für die Sportausübung in Sporthallen gilt ab dem 18.06.2021:

- ◆ Bundes- und Kadertraining sowie Berufssport ist ohne Einschränkungen möglich.
- ◆ Ärztlich verordneter **Rehabilitationssport** oder ärztlich verordnetes **Funktionstraining** ist in festen Gruppen bis zu 10 Personen plus einer Übungsleitenden Person ohne Testpflicht.
- ◆ Trainingsgruppen in beliebiger Größe können ohne Abstand, aber mit Testpflicht für alle Teilnehmenden trainieren.
- ◆ Bei Kindern bis einschließlich 14 Jahren in einer Gruppe bis maximal 20 Kindern gilt nur eine Testpflicht für die Übungsleitung.

Hinweis:

Der nicht-professionelle Wettkampfbetrieb in Sporthallen wäre dem offiziellen Verordnungstext nach aktuell nicht erlaubt (§ 33 Abs. 2 InfSchMV).

Bei der Beschränkung des § 33 Abs. 2 auf den nicht professionellen Wettkampfbetrieb im Freien handelt es sich allerdings um ein redaktionelles Versehen. Die Regelung ist auf den nicht professionellen Wettkampfbetrieb in geschlossenen Räumen entsprechend anzuwenden.

Also gilt: **Wettkämpfe sind erlaubt**, wenn sie im Rahmen der Nutzungs- und Hygienekonzepte des jeweiligen Verbandes stattfinden.

Alle Teilnehmenden (auch Trainer und Betreuer) haben für den Wettkampf eine Testpflicht, deren Einhaltung vor dem Betreten der Sportstätte nachzuweisen ist.

Zuschauer in Sporthallen

Hinweis: Die folgenden Zahlen beziehen sich auf alle jeweils Anwesenden, also sowohl auf die Sporttreibenden inklusive Trainer und Betreuer als auch auf die Zuschauer!

Bei mehr als 20 bis zu 250 Anwesenden gilt für alle eine Testpflicht, die vom Veranstalter zu überprüfen ist, wenn nicht durch feste Platzzuweisung die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet werden kann.

Bei Wettkämpfen dürfen maximal 250 Personen anwesend sein, es gilt für alle Anwesenden eine Testpflicht, deren Einhaltung vor dem Betreten der Sportstätte nachzuweisen ist.

Ab Betreten der Halle **ist eine FFP2-Maske** zu tragen, bis entweder aktiv an der Sporteinheit teilgenommen oder die Halle verlassen wird. Dies gilt auch für Zuschauer.

Umkleidekabinen und Duschen in Sporthallen

Die Umkleidekabinen sollten nur so kurz wie möglich und nur zum Umziehen genutzt werden. Pro Kabine sind maximal 4 Personen gleichzeitig zugelassen.

Während des Aufenthalts in den Kabinen und in den Sanitärräumen (Duschen und Toiletten) sind die Fenster zu öffnen.

Tanz-, Kraft- und Fitnessräume

Die Nutzung von Tanz-, Kraft- und Fitnessräumen und ähnlichen Einrichtungen muss den Vorgaben des gemeinsamen Hygienerahmenkonzepts der für den Sport und die Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltungen entsprechen.

Abweichend von den Regelungen zum Sport in öffentlichen Sporthallen gibt es Einschränkungen zu Personenobergrenzen, Testpflichten und Auflagen für die Einrichtung eines Terminbuchungssystems, die diesem Hygienerahmenkonzept entnommen werden können.

Sport im Freien auf öffentlichen Sportanlagen

Ab dem 18.06.2021 ist die Sportausübung in Trainingsgruppen beliebiger Größe ohne Abstand und ohne Testpflicht erlaubt.

Wettkämpfe sind erlaubt, wenn sie im Rahmen der Nutzungs- und Hygienekonzepte des jeweiligen Verbandes stattfinden.

Alle Teilnehmenden (auch Trainer und Betreuer) haben für den Wettkampf eine Testpflicht, die **vor dem Betreten der Sportstätte** nachzuweisen ist.

Für vereinsübergreifende Trainingsspiele und -wettkämpfe gelten Wettkampfbestimmungen! Hier gilt die Testpflicht auch für Kinder bis 14 Jahren.

Zuschauer im Freien

Hinweis: Die folgenden Zahlen beziehen sich auf alle jeweils Anwesenden, also sowohl auf die Sporttreibenden inklusive Trainer und Betreuer als auch auf die Zuschauer!

Bis zu 250 Personen können ohne Testpflicht anwesend sein, wenn ein Abstand von 1,5m gewährleistet werden kann. Hierzu müssen den Zuschauern durch den Veranstalter feste Plätze zugewiesen werden. Die Zuschauer müssen während der Anwesenheit auf der

Sportanlage einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn sie sich nicht auf dem zugewiesenen Plätzen befinden.

Bei Wettkämpfen dürfen maximal 1.000 Personen anwesend sein.

Umkleidekabinen und Duschen

Achtung: Für den Sport im Freien gibt es generell keine Pflicht mehr zur Anwesenheitsdokumentation – das Führen einer solchen wird aber weiterhin dringend empfohlen! Sobald Innenräume betreten werden, muss eine solche in jedem Fall geführt werden (Außentoiletten zählen nicht dazu)!

Die bisherigen Regelungen für die Nutzung von Umkleidekabinen und Duschen gelten auch weiterhin.

- ◆ Die Anzahl der pro Kabine zugelassenen Personen ist mit einem Zettel an der Tür jeder Kabine festgelegt, diese maximale Anzahl ist ausnahmslos einzuhalten.
- ◆ Ab Betreten des Gebäudes muss bis zum Verlassen des Gebäudes eine FFP2-Maske getragen werden (außer während des Duschens).
- ◆ Die Fenster bzw. Lüftungselegenheiten müssen geöffnet werden.
- ◆ Der Aufenthalt in den Kabinen soll so kurz wie möglich gestaltet werden und nur für das Umkleiden genutzt werden.
- ◆ Taktik- und Mannschaftsbesprechungen, Kabinenfeste, das „Feierabend-Getränk“ und ähnliche längere Aufenthalte in den Kabinen sind nicht gestattet.

Aufgrund der geringen Anzahl von Personen, die gleichzeitig duschen können, ist es eventuell notwendig, die Trainingseinheit zu verkürzen.

Ich bitte, dies bereits im Vorfeld unbedingt einzuplanen, damit die Dienstzeit der Platzwarte eingehalten wird.

Wenn diese Regelungen nicht eingehalten werden, können zusammen mit den jeweils zuständigen Fachverbänden entsprechende Sanktionen verhängt werden.

Falls Sie noch Fragen haben, stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marufke